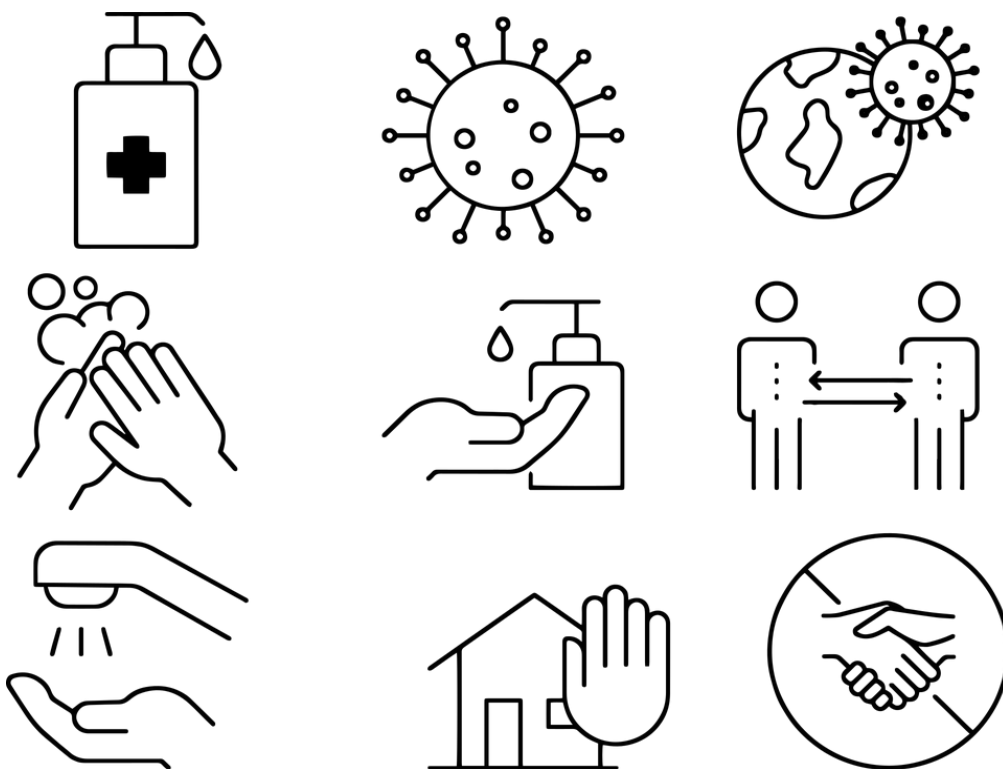


Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule



Stand: 30.06.2020



Niedersächsisches
Landesgesundheitsamt



Niedersächsisches
Kultusministerium

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
10. Infektionsschutz beim Musizieren
11. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
12. Meldepflicht
13. Umgang bei Auftreten von Symptomen
14. Wiedenzulassung
15. Zutrittsbeschränkungen

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan. *Er wird vom Niedersächsischen Kultusministerium gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben und ist mit den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen) abgestimmt.*

Hygienepläne nach § 36 IfSG dienen dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen Gesundheitsgefahren. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

Die Vorgaben der „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ sowie die entsprechenden Rundverfügungen der NLSchB sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, *insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen*, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler müssen in den Schulen eingeübt und kontrolliert werden; dies ist besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler wichtig.

Materialien zum Hygieneplan finden sie auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: www.aug-nds.de/?id=2357

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur Fassung vom 23.04.2020 sind in blauer kursiver Schrift kenntlich gemacht. Unter Nr. 5 wurden die Regelungen zum Sportunterricht vom 19.05.2020 übernommen.

1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, *nicht ausgeschlossen werden*.

1.1 Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**
Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.
- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben *und die Schule informieren*.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- *Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.*

1.2 Händedesinfektion

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit/Anleitung durch eine Aufsichtsperson!

Händedesinfektion ist nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Für Händedesinfektionsmittel ist Alkohol das Mittel der Wahl, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht für Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

1.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/Behelfsmasken) können in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

2 RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 16 Schülerinnen und Schüler. *Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.*

Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist täglich für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden. Bei unveränderter Sitzordnung kann zur Vereinfachung jeweils auf den zuletzt dokumentierten Stand verwiesen werden. Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Mischung der Lerngruppen ist zu vermeiden, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten. Auch die Pausen sollten so organisiert sein, dass sich die Gruppen möglichst nicht durchmischen.

Eine sorgfältige tägliche namentliche Dokumentation der krankheitsbedingten Abwesenheiten erfolgt, wie bisher auch, im Klassenbuch/Kursbuch.

2.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da hierdurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. *In das Lüftungskonzept sollten auch die Flure einbezogen werden.*

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (kein Umluftbetrieb, Wartung gem. VDI 6022).

2.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung *auch der Sanitärbereiche* völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte *dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid* ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden*. Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit nach Herstellerangaben ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen *tensidhaltigen* Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

** Für Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkts aus; zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.*

3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. *Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.*

Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne vorhanden sind oder Einhebel-Waschtischarmaturen mit dem Ellbogen bedient werden können, wird empfohlen die Wasserhähne nach dem Abtrocknen der Hände mit dem (benutzten) Einmalhandtuch zu schließen.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. *Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.*

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. *Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.* Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4 INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand von 1,5 m zu anderen Personen gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume oder die Pausenhöfe aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb wieder angeboten werden kann.

5 INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Die sportliche Betätigung auf allen Sportanlagen – auch Sporthallen - muss zum Schutz vor Corona-Infektionen sehr konsequent kontaktlos und mit einem Abstand von zwei Metern zu Personen erfolgen. Beim Sport atmen Menschen tiefer aus und ein als im sonstigen Leben. Deshalb können sie potenziell auch beim Ausatmen etwaige Corona-Viren in einem etwas weiteren Umkreis verbreiten.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nur in Teilen ein mit den Kerncurricula konformer, kompetenzorientierter Sportunterricht mit erheblichen Einschränkungen zu realisieren.

5.1. Allgemeine Vorgaben zum Sportunterricht

Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 8 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (CoronaVO) zulässig:

Die Sportausübung in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich Fitnessstudios ist zulässig, wenn

- diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
- ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person jederzeit eingehalten wird,
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
- beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
- Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der Personen auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

5.2. Spezielle Hinweise zum Sportunterricht

5.2.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung und in Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial der Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Bei der Kalkulation der maximal möglichen Anzahl von Personen auf den Sportflächen wird empfohlen, ca. 10 m² Trainingsfläche pro Person anzusetzen, um die Abstandsregeln zu gewährleisten.

Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand, ohne sich zu berühren, erfolgen, auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung von 5.2.4 erlaubt. Das heißt beispielsweise, dass das Fußball- oder Handballtraining in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

5.2.2 Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor und nach dem Unterricht die Hände zu waschen. Im Übrigen sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten (s. Nr. 1 – Persönliche Hygiene).

5.2.3 Lüftungsmaßnahmen

Der Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Einhalten von Distanzregeln erleichtert wird und das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden (s. Nr. 2.1 – Lüftung).

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

5.2.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

5.2.5 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers zur Nutzung der Sportstätte zu beachten.

5.3 Sportartspezifische Hinweise

Sportartspezifische Hinweise zum Schulsport sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst.

Darüber hinaus wird empfohlen, die sportartspezifischen Übergangsregelungen der jeweiligen Sportfachverbände im Deutschen Olympischen Sportbund als Orientierung zu nutzen. Diese können jedoch restriktiver sein als die aktuellen Vorgaben der CoronaVO.

- Zehn Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Sportartspezifische Regeln der Landesfachverbände
<https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona/?L=0>

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Regelungen für Beschäftigte in Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler finden sich in: „Umgang mit Beschäftigten in Schulen, die besonderen Schutz genießen“ des Niedersächsischen Kultusministeriums zzt. in der Fassung vom 24.04.2020.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Pausenzeiten möglich.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für die Schülerbeförderung oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

9 INFektionSSCHUTZ BEI DER BESCHULUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT EINEM BEDARF AN SONDERPÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG

9.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- *Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)*
- *Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen*
- *Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)*
- *Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen*
- *Therapeutische Maßnahmen*

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- *im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen*
- *bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum*

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

9.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Das prophylaktische Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

10 INFektionSSCHUTZ BEIM MUSIZIEREN

Die Regelungen der „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchester-aufführungen sowie der Rundverfügung der NLSchB zur „Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ bezüglich Chor- oder Orchesterproben im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule sind zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet.

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung der in der „Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen“ von 04.05.2020 genannten Empfehlungen zum Einzelunterricht Gesang (S. 5 - 6) erfolgen.

https://audiologie-phoniatrie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc16/audiologie/Allgemein/Singen und SARS-CoV-2 Prof. M%C3%BCrbe et al. 04052020.pdf

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nur unter Berücksichtigung der in der „Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie“ von 07.05.2020 genannten „Spezifische Empfehlungen für Musikergruppen mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung“ (S. 10 - 11) erfolgen. Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 m) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

https://epidemiologie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc01/epidemiologie/downloads/Stellungnahme Spielbetrieb Orchester.pdf

11 INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

12 MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

13 VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Die Person sollte ihre MNB während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

14 WIEDERZULASSUNG

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der "Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI), die auch für den Bereich der Schulen angewandt werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.htmlhttps://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

15 ZUTRIITTSBESCHRÄNKUNGEN

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund erfolgen. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule sind möglichst zu dokumentieren, z. B. in einem Besucherbuch.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

Anlage zu Nr. 5.3 - Sportartspezifische Hinweise

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	- nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter		Tischtennis, Badminton, Tennis draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	- Nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - Ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee (nur Technik)	
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	- nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen – Werfen	- vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung	Ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung	
Kämpfen	- kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen		Traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	- keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - Eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technik-vermittlung)		Wasserball
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	- Roll- und Fahrwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	- Übungen ohne Hilfestellung - Übungen ohne Partnerin/Partner	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeld-übergreifend; Fitness	- Markierte Bewegungszonen und Stationen	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		